

Anhang zu Traktandum 8 a): Schulordnung Bonaduz, Synopse

Bisherige Formulierung	Neue Formulierung	Bemerkungen
	1 Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Schulstufen ¹ Die Gemeinde Bonaduz führt in der Schule Bonaduz folgende Schulstufen: a) Kindergartenstufe b) Primarstufe ² Der Besuch des Kindergartens ist grundsätzlich freiwillig. Angemeldete Kinder sind zum regelmässigen Besuch des Kindergartens verpflichtet.	Art. 1 Schulstufen Die Schule Bonaduz führt folgende Schulstufen: a) Kindergartenstufe b) Primarstufe	
	Art. 2 Schulpflicht, Schulort und Unentgeltlichkeit Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.	
	Art. 3 Blockzeit Die Schule Bonaduz gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.	
	Art. 4 Tagesstrukturen Die Schule Bonaduz bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.	
	Art. 5 Zusätzliche Angebote ¹ Die Schule Bonaduz kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen. ² Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.	
	Art. 6 Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist der Schulrat zuständig	
	Art. 7 Beurteilung, Promotion und Übertritt Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.	
	2 Lehrpersonen	
Art. 2 Anstellungsverhältnis ¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde. ² Die Lehrpersonen unterstehen, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes vorschreibt, dem Personalgesetz der Gemeinde Bonaduz.	Art. 8 Anstellungsverhältnis ¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde. ² Die Lehrpersonen unterstehen, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes vorschreibt, dem Personalgesetz der Gemeinde Bonaduz.	
	3 Schulleitung	
Art. 3 Schulleitung ¹ Die Gemeinde setzt eine Schulleitung ein. ² Die Schulleitung untersteht, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes vorschreibt, dem Personalgesetz der Gemeinde Bonaduz.	Art. 9 Einsetzung und Anstellung ¹ Die Gemeinde setzt eine Schulleitung ein. ² Die Schulleitung untersteht, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes vorschreibt, dem Personalgesetz der Gemeinde Bonaduz.	

Art. 4 Organisation ¹ Der Schulrat setzt sich aus dem zuständigen Departementsvorsteher bzw. der zuständigen Departementsvorsteherin und vier weiteren Mitgliedern zusammen. Der zuständige Departementsvorsteher bzw. die zuständige Departementsvorsteherin des Gemeindevorstands ist von Amtes wegen Vorsteher bzw. Vorsteherin des Schulrats (Schulratspräsident bzw. Schulratspräsidentin). Im Übrigen konstituiert sich der Schulrat selbst. ² Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. dem Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt. ³ In der Regel nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme an den Schulratssitzungen teil. ⁴ Zu den Sitzungen können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden. ⁵ Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.	4 Schulrat Art. 10 Organisation ¹ Der Schulrat setzt sich aus dem zuständigen Departementsvorsteher bzw. der zuständigen Departementsvorsteherin und vier weiteren Mitgliedern zusammen. Der zuständige Departementsvorsteher bzw. die zuständige Departementsvorsteherin des Gemeindevorstands ist von Amtes wegen Vorsteher bzw. Vorsteherin des Schulrats (Schulratspräsident bzw. Schulratspräsidentin). Im Übrigen konstituiert sich der Schulrat selbst. ² Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. dem Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt. ³ In der Regel nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme an den Schulratssitzungen teil. ⁴ Zu den Sitzungen können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden. ⁵ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.	
Art. 5 Beschlussfähigkeit ¹ Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.	Art. 11 Beschlussfähigkeit ¹ Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.	
Art. 6 Pflichten und Kompetenzen ¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind. ² Ihm obliegen insbesondere: 1. Entscheid über die Obligatorischerklärung des Kindergartens für fremdsprachige Kinder; 2. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe; 3. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes; 4. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse; 5. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder; 6. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich; 7. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit; 8. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld; 9. Festlegung der nicht durch den Kanton festgelegten Schulferien sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen; 10. Festlegung der täglichen Unterrichtszeiten; 11. Erlass eines Reglementes über Absenzen und Urlaub; 12. Erlass einer Disziplinarordnung; 13. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung; 14. Entscheid über Stellenteilungen im Schulbereich; 15. Erlass von Pflichtenheften im Bereich Schule; 16. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung; 17. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes; 18. Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und er Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes; 19. Wahl der Musikschulkommission;	Art. 12 Pflichten und Kompetenzen ¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Volksschulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind. ² Ihm obliegen insbesondere: a) Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe; b) Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes; c) Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse; d) Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder; e) Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich; f) Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit; g) Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach 10 obligatorischen Schuljahren; h) Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit; i) Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches; j) Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld; k) Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen; l) Festlegung der täglichen Unterrichtszeiten; m) Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub; n) Erlass einer Disziplinarordnung; o) Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung; p) Entscheid über Stellenteilung im Schulbereich; q) Erlass von Pflichtenheften im Bereich Schule; r) Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung; s) Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;	

20. Erstellen des Budgets für die Schule zuhanden des Gemeindevorstandes.	t) Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Volksschulgesetzes; u) Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes; v) Erstellen des Budgets der Schule zu Handen des Gemeindevorstandes.	
Art. 7 Präsidium ¹ Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse. ² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.	Art. 13 Präsidium ¹ Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse. ² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.	
	5 Rechtspflege	
Art. 8 Rechtsweg ¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden. ² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt. ³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden.	Art. 14 Rechtsweg ¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden. ² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt. ³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden.	
	6 Schlussbestimmungen	
Art. 9 Inkrafttreten Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 29. Oktober 1998.	Art. 15 Inkrafttreten Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 19. September 2013. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Totalrevision vom 3. Dezember 2025.	